



Zivilschutz gegen Zersetzung:

Staatenverantwortlichkeit im zwingend-humanitärem Völkerrecht (UN-Res 56/83)

Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

**DURCHSETZUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN
VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES**

Akademie Menschenrecht

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELE von Amasya
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG
Signatur ohne Rechtmittelverlust § 12 BGB, Art. 6 EGBGB
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15
gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015



Zivilschutz gegen Zersetzung:

Aufgabe und Gegenstand des Zivilschutzes ist der zwingende Art. 1 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, der die Vertragschuldstaaten verpflichtet, das Abkommen "unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen". Ziel als Rechtsgrundlage ist die Durchsetzung des zwingend-humanitären Recht in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.

Es besteht auf Grund der Not, Notstandes und der Selbsthilfe des Zivilschutz großer Bedarf, da seit Ende des zweiten Weltkriegs die meisten bewaffneten Auseinandersetzungen innerstaatlicher Natur sind, deren Zahl durch Regierungsschuld kriminalität der Zersetzung explosionsartig an der Zahl der Menschenrechtverletzungsoffer ansteigt.

Grund für die Entstehung von Konflikten ist die Mißbrauch-, Nicht- oder Falschanwendung der Treuhand durch Regierungen in Staaten durch Art. 73 UN-Charta

"... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,...",

die auch durch Zersetzung aus politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Gründen gegenüber anderen Regierungen in Staaten verursacht werden kann.

Destabilisierung

Die Zersetzung eines Staates erfolgt über mittel- oder unmittelbare Destabilisierung. Der Schädiger schafft Unruhe durch Meinungen für Streitigkeiten innerhalb und außerhalb des Staates, um das Ziel zu zermürben und aus dem Mittelpunkt zu schaffen.

Methode

Die Methode der Zersetzung ist die Kontaktaufnahme des Schädigers zu den verschiedenen Gruppen oder Einzelpersonen, die unzufrieden sind, um das Volk des Staates zu zerschlagen.

Ziel ist es, durch Petro-Dollar, Scheingeld durch Piraterie (privat) Grund- und Boden des Volkes durch ein Akronym werbewirksam zu enteignen. Für die feindliche Übernahme eines Staates wird die werbewirksame und plakative Privatisierung eingesetzt. Das Stufenmodell zur Werbewirksamkeit enthält vier Phasen, welche der Kunde durchlaufen soll und die letztlich zu dessen Rechtsverlusthandlung an Grund und Boden durch materiellen Konsum führen sollen und basiert auf psychologischen Erkenntnissen zu Wahrnehmungsprozessen von Kommunikation.

Das Akronym AIDA setzt sich aus den Anfangsbuchstaben der einzelnen Phasen zusammen:

Attention

Die Aufmerksamkeit des Umworbenen Konsumenten wird geweckt.
(auffällige Farben, passende Musik, Filme, Plakate)

Interest

Die Konsumenten interessieren sich für das Produkt. Das Interesse des Konsumenten wird geweckt. (Slogan, Musik, Farben für spezielle Zielgruppen)

Desire

Der Wunsch nach dem Produkt wird geweckt. Der Besitzwunsch wird ausgelöst. (Werbeversprechen)

Action

Der Konsument handelt nach der Produktwerbung **Attention**.

Es spielt dabei keine Rolle, wie sich diese Gruppe von Separatisten und Dissidenten zusammensetzt, aus frustrierten Menschen, Links- und rechtsextremen Menschen oder religiösen Fanatikern oder Idiotologien sowie Lohnterroristen, die untreu, gewaltbereit, manipulierbar, kaltblütig und loyal sind oder ein anderes Ziel verfolgen und diesen Staat als Basis benutzen wollen.

Der Schädiger stellt eine bessere Zukunft, Mitspracherecht und viele Vorteile in Aussicht. So wird der bestehende Staat des Volkes von innen motiviert zersetzt, jeder Separatist und Dissident kämpft dann für sich zur Zerschlagung des gesellschaftlichen Staates für die eigenen individuellen Ziele. Jede auf diesem Weg sich bildende terroristische Einheit oder Zelle akzeptiert auch andere völlig anders geartete Gruppierungen. Jede terroristische Einheit oder Zelle sieht in erster Linie durch die gemeinsame Stoßkraft nur ihre Vorteile nach dem Motto "Synergie über alles - gemeinsam Schlagen, aber getrennt marschieren"! Der Schädiger bildet also bunt durchmischte Terrorgruppen mit Meinungen heran. Gibt es abartige Gruppierungen, seien sie noch so im Ziel des bestehenden Staates schädlich, werden diese vom Schädiger als "Selbstmordattentäter" gezielt eingesetzt und verbraten.

Ausrüstung und Finanzierung

Über eigene oder fremde Söldner werden die gemeinen Gruppen zu Terrorgruppen ausgebildet, die dann bewußt oder unbewußt den Staat zerstören, dem sie im Lügenvertrauen vorgeben das Gute zu unterstützen, insbesondere außerhalb des Staates in geheimen Treffen und Absprachen, aber möglichst nahe am infiltrierten Ziel eine Zermürbung betreiben. Es werden den Rebellen aus Separatisten und Dissidenten die erforderlichen Streitgegenstände und Waffen gegeben, um Fakten (fiktionale Aktionen) durchzuführen und so einen tatsächlich offensichtlichen und offenkundigen Schaden künstlich zu erzeugen.

Angriff

Der Schädiger setzt seine Fiktion in die Praxis der Rechtrealität um, um in Folge den tatsächlichen Schaden umzusetzen. Je nach Strategie werden unschuldige Menschen im Staat zu Opfern gemacht und rechtswidrig behandelt sowie interne Schutzorganisationen und strategische Einrichtungen angegriffen und in Verruf gebracht und kriminalisiert, um auch andere Menschen vom Guten abzuschrecken. Dabei werden falsche Informationen (Lügen) verbreitet.

Ziel des Angriffes ist die öffentliche und größtmögliche Aufmerksamkeit durch Angst zu erreichen, um das Gute schlecht, nicht erfolgreich oder gefährlich erscheinen zu lassen, damit auch andere Menschen abgeschreckt werden. Für diesen Zweck wird die Öffentlichkeit durch die Lügenmedien aktiviert, bei dem das Opfer als Täter hingestellt wird.

Hilfersuchen bleiben erfolglos, selbst wenn die Straftaten eindeutig sind, denn sie sind die begünstigten Schädiger ihrer organisierten Verbrechen.

Ziel des Schädigers

Das Ziel des Schädigers ist immer die gleiche Vorgehensweise, um das Opfer zum Schuldner mit möglichst großer Schwächung oder Schädigung des Staates von innen her mit gezielten Schuldzuweisungen in aller Öffentlichkeit zu diffamieren. Möglichst große Verwirrung und Ohnmacht im Staat zu erzeugen, um die terroristischen Angriff zu rechtfertigen, um den Umsturz oder die Vernichtung oder Beseitigung des netzwerklichen Zieles herbeizurufen, notfalls mit Einsetzung eines neuen, vom Schädiger begünstigten Stabes, den sogenannten "gutartig" erklärten Rebellen.

Rückzug für einen rebellischen Neuanfang zum Ende hin, auf das alles in ein totales Chaos zwangsläufig entgleist, damit die Beseitigung vom Schädiger in der Absicht benutzten Separatisten und Dissidenten beseitigt werden.

Die benutzten Separatisten und Dissidenten, die sich als Helden sehen wollen, haben damit nicht nur das Gutziel, sondern zum Schluß sich selbst als Terrorist hingerichtet. Ziel dieser Infiltration war es, die Organisation des Staates zu bekämpfen, damit das Ziel des Staates für das Volk nicht verwirklicht wird.

Pseudo-Retter

Der Schädiger läßt sich dann als Retter feiern, in dem das UN-Recht, was der Grund der Regierung des Staates war, in Einzelfällen von Opfern des Schädigers vom Schädiger selbst vorsätzlich gesteuert, werbewirksam und plakativ öffentliche Erfolge zeigen lassen soll, damit eine neu gesteuerte Propaganda anläuft. Diese Methode funktioniert systematisch, um auch jede Vernunft auch gegen andere Gruppierungen unvernünftig auszuschalten, um am Ende als Sieger des eigenen Terrors zu imponieren.

Verlierer durch Rechtsverlust

Die Verlierer des Anschlages und der entstandenen Schäden sind alle Menschen, die sich von diesem menschen- und menschenrechtfeindlich hinterhältigen Angreifer und Kriegstreiber, -von diesem Schädiger-, betören und gebrauchen ließen oder stillschweigend zugeschaut und teilgenommen haben, um am Konsum teilzunehmen.

Grund und Boden wird durch das Scheingeld ohne tatsächlichen Wert dem neuen Kartellgebiet der Investoren übergeben, damit das Volk ohne Grund und Boden wegen dem materiellen Konsum ohne Heimat entwurzelt wird.

Das Volk des Staates wird dann zum Arbeiterpersonal eines weltweiten Konzerns.

In der Regel ist der Grund der Zersetzung der Rechtverlust an Grund und Boden durch Giralgeld. Inflationäres Geld, -Giralgeld ist kein Wertpapier im Sinne der Geldsurrogate-, entsteht im Konsum, denn Banken im Handelskrieg sind immer Debitoren und keine Kreditoren.

Ein Kredit wird aufgenommen und mit der Unterschrift des Menschen ist der Kredit bereits getilgt (bezahlt), da der Kredit bereits vom Kollateralkonto unmittelbar abgebucht wird.

Das Giralgeld, egal ob durch ein Hypothekendarlehen oder eine Kreditkarte, ist das Geld, das nicht nur gefälscht, sondern es ist eine illegale Form des Gegenwerts als reiner Schuldschein ohne Wert. Das Giralgeld kann ohne Wert nicht versichert werden, da die materielle Herkunft des Geldes gemäß Basel III unbekannt ist. Es gibt nur zwei Arten Titel zu Immobilien zu erwerben, entweder durch Abstammung als Erbe oder durch Kauf. Wenn eine Person Immobilien durch Abstammung erwirbt, gelten sie als Erbe und wenn sie durch Kauf erworben werden, sind sie ein Käufer.

Mit Giralgeld kann nur eine imaginäre Immobilie fiktional erworben werden, denn Recht ist unverletzlich und unveräußerlich.

Für den Schutz des Volkes in einer Republik sind geringe Anpassungen im Völkerrecht notwendig, um die Feindseligkeiten von außen und innen mit den Mitteln des Völkerrechts zu beenden, damit das Volk frei ist. Deswegen werden auch die freiheitsliebenden Partner der Republik zur Destabilisierung zur Zersetzung weltweit angefeindet (Venezuela, Türkei, Russland), weil Freiheit ein natürliches Recht ist, denn über das Geldsystem wird die Welt manipuliert und gesteuert.

Zur Lösung des Problems ist zu vermerken, daß ein neues Zahlungs- und Tauschsystem nur von nichtwirtschaftlichen Nichtregierungsorganisationen herausgegeben werden darf. Das derzeitige Geldsystem ist inflationär und manipuliert die Ordnung in den Staaten. Durch die Rückkopplung des inflationären Geldsystems kommt es zu dieser Kettenreaktion.

Bei jedem Geldgeschäft entsteht Inflation, wie in einem Casino. Es ist ein Glücksspiel auf Raten, bei dem das Casino ROYAL im "act of state" zum Schluß gewinnt. Solange das gegenwärtige Geldsystem in Anbindung an die Leitwährung DOLLAR bei jeder Benutzung, -wie beim Casino ROYAL (Morgenthauplan)- eine Lizenzinflation beim Herausgeber (Marshallplan) auslöst, solange ist Kriegszustand.

Das genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 regelt alle Fragen der sozialen Existenz- und Da-Seinsfürsorge und bietet damit automatisch alle notwendigen Lösungen zum Abbau sozialer Spannungen für denjenigen, der das genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 gelesen hat und kennt. Zur Lösung der sozialen Brennpunkte in allen Staaten ist es unbedingt erforderlich, daß der vertragliche Inhalt des Zivilschutzes öffentlich bekannt ist. Nur unter Beachtung des Völkerrecht können die derzeitigen Probleme in der Welt gelöst werden, da ohne das Völkerrecht das Chaos herrscht und weltweite Kettenreaktionen auslöst. Für die Freiheit und Unabhängigkeit von Völkern ist es unbedingt notwendig, ein neues inflationsfreies Zahlungs- und Tauschsystem einzuführen, denn Recht unterliegt keiner Lizenzinflation und keinem Konkurs. Das sind die wahren Gründe der weltweiten Kriegszustände, weil Angst durch Inflation entsteht. Angst ist das Gegenteil von Liebe und Glaube.

Ein Volk eines Staates kann im Zustand der Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe nicht zur Ruhe kommen, denn nur wer frei ist, kann Frieden schaffen. Um den Weltfrieden zu stören werden die Völker durch die falschen Repräsentanten des Staates ständig national, international und supranational angefeindet, damit im Schockzustand der Verzweiflung die Lösung verhindert wird. In Folge entstehen die gegenwärtigen Probleme weltweit:

Terrorismus und Kriegsfolgen
soziale Spannungen
Kreditwürdigkeit der Währungen

durch Rechtzersetzung. Das bevorrechtigte Volk am Grund und Boden des Staates entrechtet sich zum Konsumenten. Der Mensch ist nicht mehr der Gläubiger seines Grund und Bodens, sondern wird zum Schuldner degradiert.

Durch die fiktionalen Scheingeldgeschäfte wird der Mensch ohne den Zivilschutz im hohen Abstraktionsgrad als tote natürliche oder juristische Person lebendig behandelt, und ein lebender Mensch als tot angenommen vermutet und behandelt.

Der Zivilschutz greift nicht in den Konsum, sondern in die Art und Weise der Zersetzung ein, damit das Volk nicht entwurzelt wird. Die Menschen können sich in den Zivilschutzbereich begeben, denn durch die Entwurzelung kommen die Zivilisationsprobleme in den systematischen Rechtsmangel. Das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht am Grund und Boden, an der Heimat ist kein transnationales Wirtschafts- und Handelsgut.

Der Zivilschutz ist Heimat- und Rechtsschutz.

Eine wesentliche Rechtsvorschrift für die völkerrechtliche Regelung von Verbrechen der Aggression der Streit- und Feindhandlungen, die in Folge und in der Regel ohne Ausnahme zu bewaffneten Konflikten durch Regierungsschuld kriminalität führen, ist die humanitäre Rechthilfe, die während eines solchen Konflikts zu beachten ist.

Bedauerlicherweise wird selbst gegen diese Mindeststandards häufig verstoßen, so daß die Durchsetzung im Vollzug nur durch originär-nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisationen zulässig ist, worauf im Artikel 95 der UN-Charta auch explizit hingewiesen wird:

Artikel 95 UN-Charta

Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen

Der völkerrechtliche Zivilschutz ist nicht die Zivilversorgung, die Zivil- und Rettungswacht, die Zivilrettung, die Akten- und Krankenpflege sowie die Zivilverteidigung, sondern nur der Zivilschutz (UN-Res 66/164, 66/165).

Feuerwehren
Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
Malteser-Hilfsdienst (MHD)
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
Organisation der Regieeinheiten/-einrichtungen der Katastrophenschutzbehörden
(ARKAT)

sind nicht der Zivilschutz!

Rechtgrundlage für den Zivilschutz bietet der zwingend zu beachtende Art. 1 des genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, der die Vertragsstaaten verpflichtet, die Abkommen "unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen".

Der Grund für die Nichtumsetzung des Zivilschutzes liegt darin, daß alle Staaten inzwischen Regierungsschuld kriminalität betreiben und deswegen das Abkommen nicht umsetzen, denn Aufklärung ist der Ausgang aus der Unmündigkeit.

Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber -anders als Kriegsverbrechen- müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen.

Aufklärung durch Schulung im humanitären Völkerrecht ist in Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 zwingend erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Polizei ist bewaffneter Konflikt, da eine Schuld vermutet, angenommen und mit Waffengewalt durchgesetzt wird. Schulung und Ausbildung müssen auch in Friedenszeiten stattfinden. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen, wie Bedienstete bei den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Das Amtsblatt der europäischen Union 2009/C 303/12/I vom 15.12.2009/ ISSN 1725-2407 setzt zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts verfassungsrechtlich mindestens voraus, das sie eine Schulung im humanitären Völkerrecht haben und dieses Zertifikat nachweisen können, denn sie sind verpflichtet das zwingend-humanitäre Völkerrecht zu kennen, einzuhalten und auf Nachfrage zu zitieren, weil das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen ist.

Da diese Rechtsvorschrift der Aufklärung wegen Vollzug des Zivilschutzes von den Regierungen verhindert wurde, da sie von Regierungsschuld kriminalität leben, konnte der Zivilschutz nicht wirksam aufgebaut werden. In Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 sind zur Vollzugschutzdurchsetzung nur originär-nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisationen durch das Recht der Verträge ermächtigt, denn diese stehen gemäß Art. 95 UN-Charta vertraglich über den vereinten Nationen und dem Weltsicherheitsrat. In Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 befindet sich das zuständige Gericht als oberstes Bundesgericht.

Die Staaten können den Schiedsrichter nicht stellen, denn "wer ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein". Die SHAEF-Gesetze und SMAD-Befehle (der Alliierten Besatzungsmächte) sind im Kartellgebiet Mitteleuropa (GERMANY) über den Weltsicherheitsrat in Anwendung, um augenblicklich "ad-hoc" den Zivilschutz herzustellen, so der zwingende Vertrag in "pacta sunt servanda", das humanitäre Recht durchzusetzen.

Der Zivilschutz darf Prävention anwenden, um:

- 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
- 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
- 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**

Die Durchsetzung des Zivilschutzes ist berechtigt und zulässig, denn Art. 1 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist nicht nur auf internationale Auseinandersetzungen anwendbar, sondern auch auf nicht-internationale bewaffnete und unbewaffnete Konflikte anwendbar, wenn das Ziel des Konfliktes die Zersetzung von Rechten eines Volkes oder Staates ist.

Entsprechend sind die Vertragsstaaten gegenüber dem Zivilschutz verpflichtet, die Beachtung des zwingend-humanitären Recht auch in allen Konflikten durchzusetzen, denn ad-hoc Schiedsrichter kann nur eine Organisation sein, die eine originäre und nichtwirtschaftliche Nichtregierungschutzorganisationen im ordre public des ultra vires im öffentlich Recht tätig ist.

Diese Nichtregierungschutzorganisationen der Menschen im Zivilschutz sind legitim und legal, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Aufgaben im Zivilschutz ausdrücklich bestimmt sind. Die Diplomatie (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Das vorstaatliche Recht geht in der Notwendigkeit den Gesetzen vor.

Staaten und Regierungen sowie Derivatorganisationen sind an den Zivilschutz gebunden. In der Regel ist der Hochkommissar für Menschenrecht dieser originären und nichtwirtschaftlichen Nichtregierungschutzorganisationen im ordre public des ultra vires im öffentlich Recht der Schiedsrichter, der besonders durch öffentliche Bekanntmachung im Recht gegenüber Staaten legitimiert ist, denn Anerkennung ist privat.

Für die zulässigen Durchsetzungsmaßnahmen bestehen keine wesentlichen Unterschiede zu supranationalen, internationalen oder nationalen bewaffneten oder unbewaffneten Konflikten.

Die Staaten sind zwar zur Schaffung eines Strafgerichtshofes bemüht, doch durch die globalen Kettenreaktionen der Staaten schließen sie sich kraft Gesetz aus. In Verträgen und Handlungen, in denen die Staaten selbst Vertragspartei sind oder bei denen sie zu einer Vertragspartei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen, schließen sich die Staaten für ein Gericht kraft Gesetz aus, da der Standard eines fairen und billigen Vorganges grundsätzlich nicht möglich ist.

Für dieses Problem wurde der Art. 95 UN-Charta für den Zivilschutz für die Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten vereinbart, "...daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen...", wie in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 zwingend bestimmt ist und gemäß römer Statut obligatorisch dem salvatorisch Komplementaritätsprinzip nur subsidiär vertraglich eingreift, also einzig im Falle, in dem die nationale, internationale und supranationale Gerichtsbarkeit nicht willens oder nicht fähig ist, die Problemlösung ernsthaft und ad-hoc augenblicklich durchzuführen, um den Zivilschutz zu sichern, denn alle Vertragschuldstaaten haben sich in Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 verpflichtet, das Abkommen "unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen".

Wie funktionieren vollstreckbare Feststellungen im zwingenden Völkerrecht, welches Recht und welche Ankommen stehen zur Vollstreckung der Feststellung zur Verfügung?

Der Gerichtshof der Menschen wird in Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG als oberstes Bundesgericht benannt und ist in der und für die öffentliche Rechtsordnung tätig.

**Gerichtshof der Menschen [GdM]
Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

**Gerichtshof der Menschen [GdM]
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE - DE**

**Court Of The Human Beings [CHB]
Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor, WASHINGTON, [DC-20001] - USA**

**Суд человек [Сч] - Court Of The Human Beings [CHB]
KAPITOLIY-Buildung, 6th floor, Vernadskogo 6, [RU-119311] MOSKVA - RUS**

**İnsanlar Mahkemesi [IM] - Gerichtshof der Menschen [GdM]
Atatürk Bulvarı No:185, Floor 5-6, [TR-06680] ANKARA / Çankaya**

Beweisurkunden:

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

Der Gerichtshof der Menschen ist gemäß wiener Abkommen diplomatisch akkreditiert und gemäß haager Abkommen international im Anwendungsschutz- und Wirkungsbereich des genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 für den Zivilschutz apostilliert.

Die UN-Charta besteht aus zwei Teilen. Staaten verpflichten sich gleichzeitig in der UN-Charta, die allgemeine Erklärung des Menschenrecht [AEMR] einzuhalten.

Die UN-Charta bietet bei Verletzungen gegen das Völkerstrafrecht die Möglichkeit die Staaten vor dem Strafgerichtshof gemäß genfer Abkommen I-III strafrechtlich zu verfolgen.

Für den Zivilschutz gilt die AEMR, für die die UNO keine Zuständigkeit gemäß Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 besitzt. Die AEMR ist in der Regel verletzt, wenn die Regierungen in Art. 73 UN-Charta den Heiligen Auftrag für die Treuhand des Menschen verletzen, und Art. 95 UN-Charta den Gerichtstand bei Individualbeschwerden wegen Menschenrechtverletzungen durch völkerrechtliches Abkommen einen anderen Gerichtshof zuweisen, deren UN-Mitgliedstaaten auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen, denn bei Regierungskriminalität ist der Standard eines fairen und billigen Vorganges innerstaatlich kraft Gesetz nicht möglich, in dem die Bediensteten in den Behörden einer Regierung selbst Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen.

Art. 95 UN-Charta regelt das oberste Bundesgericht, das in Art. 95 GG beschrieben und innerstaatlich nicht erreicht werden kann. Das oberste Bundesgericht ist ein ad-hoc feststellender Schiedsrichter analog Art. 24 (3), 25 GG und wird in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt, der für den Vollzug der Feststellung durch das Verpflichtungsabkommen im zwingend-humanitären Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen bevorrechtigt ist.

Der Schiedsrichter führt kein Verfahren, sondern stellt ad-hoc als Sofortmaßnahme offensichtliche und offenkundige Tatsachen obligatorisch fest, denn offensichtliche und offenkundige Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis (analog §§ 138, 139, 291 ZPO).

Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen oder schlüssigen Handlungen und Entäußerungen hervorgehen, denn es besteht im zwingenden Recht der Kontrahierungszwang.

Sobald die Feststellung vom Schiedsrichter bestätigt wird, soll der Rechtsverletzung ein Ende gesetzt und die Tat der Rechtsverletzung so rasch als möglich geahndet werden, denn in Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta-, muß die Vollstreckung der obligatorischen Feststellung im zwingenden Völkerrecht unter allen Umständen eingehalten und seine Einhaltung durchgesetzt werden.

Widerstand gegen die Vollstreckung ist im Völkerstrafrecht eine schwerwiegende Tat gegen die öffentliche Verfassungordnung und muß gesondert verfolgt werden, da ein zwingendes Intervenierungsverbot besteht.